Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 5

Artikel: Schutz der Reisenden gegen Raubanfälle in den Eisenbahnwagen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-521803

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BASEL, den 2. Februar 1907. BALE, le 2 Février 1907.

No 5.

Abonnement

Für die Schweiz
1 Monat Fr. 1.25
2 Monate „ 2.50
3 Monate „ 3.50
6 Monate „ 6.—
12 Monate „ 10.—

Für das Ausland: (inkl. Portozuschlag)
1 Monat Fr. 1.60
2 Monate „ 3.20
3 Monate „ 4.50
6 Monate „ 8.50
12 Monate „ 15.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
8 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

No 5.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . Fr. 1.25
2 mois . „ 2.50
3 mois . „ 3.50
6 mois . „ 6.—
12 mois . „ 10.—

Pour l'Etranger: (inclus frais de port)
1 mois . Fr. 1.60
2 mois . „ 3.20
3 mois . „ 4.50
6 mois . „ 8.50
12 mois . „ 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:
8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace, Rabais en cas de répédition de la même annonce.
Les Sociétaires payent 4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16me Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. ✳ TÉLÉPHONE 2406. ✳ Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame" in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame" à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Fachliche Fortbildungsschule

des

Schweizer Hotelier-Vereins

in Cour-Lausanne.

Anmeldungen

für den von 1. Mai 1907 bis 15. April 1908 dauernden Jahreskurs sind

bis 28. Februar einzureichen.

Für Reglemente mit Aufnahmsbedingungen sowie für alle weiteren Korrespondenzen sich zu adressieren an die **Direction de l'Ecole Hôtelière à Cour-Lausanne.**

Für die Schulkommission:
Der Präsident: ***J. Tschumi.***

Ecole professionnelle

de la

Société Suisse des Hôteliers

à Cour-Lausanne.

Les inscriptions

pour le prochain cours annuel, durant du 1er Mai 1907 au 15 Avril 1908, seront reçues

jusqu'au 28 Février.

Pour le règlement contenant les conditions d'admission ainsi que pour toute autre correspondance s'adresser à la **Direction de l'Ecole Hôtelière à Cour-Lausanne.**

Pour la Commission de l'Ecole:
Le président: ***J. Tschumi.***

Vom St. Gallischen Wirtschafts-Gesetz.

Wie in Basel und Zürich werden auch in unserem Kanton Stimmen laut, um sich über eine zu strikte und chikanöse Durchführung des erst vor Jahresfrist in Kraft getretenen Wirtschaftsgesetzes zu beklagen. Unsere Wirte sind insbesondere mit einem Artikel desselben nicht zufrieden. Der Artikel 39, der den Stein des Anstosses bildet, schreibt u. a. vor, dass jede übermässige Anstrengung des Dienstpersonals untersagt sei. „Die wesentlich für den Betrieb von Gasthöfen und Wirtschaften angestellten Personen können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe beschäftigt werden. Der Betrieb ist aber so einzurichten, dass jeder im Dienste des Wirtes stehenden Person in allen Fällen von 24 Stunden mindestens 8 Stunden ununterbrochene Ruhezeit gesichert sind. Ebenso ist allen diesen Angestellten der Sonntag, oder, sofern dies aus Betriebsgründen nicht möglich ist, während der Woche ein freier Nachmittag von mindestens 8 Stunden und allmonatlich ein voller Frei-Tag von 24 Stunden zu gewähren. Wenigsten acht Frei-Tage per Jahr müssen aber auf den Sonntag fallen. Der Wirt hat über die gewährten Ruhetage ein Kontrollbuch zu führen. Die zum Schutze des Dienstpersonals aufgestellten Vorschriften dürfen durch Parteivereinbarung nicht abgeändert und müssen im Vollzuge besonders überwacht werden."

Diesen Artikel, insbesondere die Führung des verlangten Kontrollbuches halten die Wirte als unmöglich. Einmal deshalb, weil das Personal sehr oft eine andere Einteilung der Freizeit wünscht, dann aber hauptsächlich, weil es dem Arbeitgeber nicht möglich ist, den gesetzlichen Bestimmungen ohne grossen Schaden nachzugeben. Er möchte die Freizeit seines Personals den jeweiligen Betriebsgründen unterordnen. Die Wirte sind nicht prinzipiell gegen die Zahl der Frei-Tage, wohl aber gegen die gesetzlich vorgeschriebene Einteilung derselben, die gar nicht — oder nur mit Opfern — eingehalten werden könne. Es läge auch im Interesse des Wirtschaftspersonales, wenn die vielen ganzen und halben Frei-Tage zusammengenommen werden dürften, um den Bediensteten zu gegebener Zeit Jahresferien zu geben. Eine Gefahr, dass dadurch ein Teil des Personals stellenlos würde, ist durchaus nicht vorhanden, denn heutzutage ist man froh, gute und zuverlässige Leute möglichst lange behalten zu können. Ein Wirt, der heute ein Kontrollbuch im Sinne unseres Wirtschaftsgesetzes führt, ist gezwungen, entweder falsche Eintragungen zu machen, oder dem Art. 39 nicht Folge zu geben.

Der Wirtestand erachtet diese Kontrolle und diese Eingriffe in das Vertragsrecht als eine Ungerechtigkeit und eine vexatorische Massregel. Der kantonale Wirteverband will deshalb bei der Regierung, eventuell beim Grossen Rate vorstellig werden, um hinsichtlich dieser beiden Punkte annehmbare Verhältnisse zu schaffen. Eventuell wird er sogar eine Revision des Wirtschaftsgesetzes in Szene setzen.

T. G.

Vom Automobilsport in der Schweiz.

Dem „Bund" wird geschrieben: Seit Anfang Januar dieses Jahres ist der am 19. Dezember 1905 in Paris von der internationalen Delegiertenversammlung der Automobilklubs über die Schweiz verhängte Boykott wiederum aufgehoben worden, hat also genau ein Jahr gedauert. Die schweizerischen Automobilisten haben den verhängten Boykott stets als ein Unrecht empfunden. Der Umstand, dass Deutschland mit seiner Automobilsteuer und den damit zusammenhängenden rigorosen Bestimmungen den gesamten Automobilsport noch viel empfindlicher traf, als es die gelegentlichen unverständigen Polizeiwillkürlichkeiten in der Innerschweiz getan, gab im vergangenen Monat Dezember Veranlassung, die Frage der Aufhebung des Boykottes ins Rollen zu bringen.

Es lässt sich kaum leugnen, dass der Boykott mancherorts geschadet hat. Wenn das aber richtig ist, so haben die Schweizer Behörden alle Veranlassung, dafür zu sorgen, dass bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die durchreisenden ausländischen Automobilisten, die ja mit des Landes Sitten und Verordnungen unmöglich vertraut sein können, wenigstens der vielfach erduldeten chikanösen Behandlung und zahlreichen Unannehmlichkeiten enthoben werden, die bisher bei einer Fahrt durch einzelne Gebietsteile der Schweiz an der Tagesordnung gewesen. Das gilt namentlich auch für die Innerschweiz. Wenn ein französischer Tourist am Sonntag durch den Kanton Uri fährt, einen Raddefekt erleidet und sich nun daran macht, den Schaden auszubessern und zu reparieren, um überhaupt weiter fahren zu können, und wird dann von der Polizei wegen Sonntagsruhestörung mit Fr. 50 gebüsst, so ist das einfach unsinnig, wenn nicht böswillige Schikane dem neuen Verkehrsmittel gegenüber. Und da hilft's nicht, wenn hinterher auch die Busse auf Fr. 20 herabreduziert wird. Der Fremde empfindet es als Unrecht.

Oder im Kanton Obwalden. Die Obwaldner Regierung hatte die Brünigstrasse eine Zeit lang für Automobile ganz geschlossen. Dann erwirkte eine Konferenz die Wiedereröffnung des Passes und damit die Wiederherstellung der direkten Verbindung von Luzern mit dem Berner Oberland. Dabei wurde aber von der Polizei hinterher ein Reglement aufgestellt, das es ihr ermöglicht, so ziemlich jeden Autler, der sich einfallen lässt, Obwalden zu durchfahren, bis auf die Haut auszuziehen. Die Bussen gehen bis Fr. 200 und bilden eine der besten Einnahmen der Säckelmeister des Landes. An den beiden Endpunkten der eigentlichen Brünigstrasse — in Giswil und Brünig — müssen extra Erlaubnisscheine zum Passieren der Strasse gelöst werden. Wer das nicht weiss, hat bis Fr. 200 Busse. Nirgends werden die Fremden aufmerksam gemacht auf die verschiedenen „Verbote".

Im übrigen haben sich die Verhältnisse für den Automobilverkehr in der Schweiz in der letzten Zeit ganz bedeutend gebessert. Die anfänglichen Vorurteile gegen diesen Sport schwinden immer mehr. Die volksreichen Kantone des schweizerischen Flachlandes haben die Bedeutung des Autos als Verkehrsmittel erkannt und die Regierungen sind bestrebt, in Verbindung mit den Automobilvereinen beidseitig befriedigende Verhältnisse zu schaffen. Seit das Automobil auch in der Schweizer Armee sich seinen Platz erobert, findet es den notwendigen gesetzlichen Schutz. Bereits ist an Stelle der früheren kantonalen Fahrtausweise und Fahrtberechtigungskarten die schweizerische Karte getreten. Wer seine mit dem eidgen. Kreuz geschmückte Nummerntafel, gleichviel in welchem Kanton er sie gelöst, an seinen Wagen befestigt hat, ist für die gesamte Schweiz legitimiert. Die Taxen für die Jahreskarten für Motoren sind nicht hoch, variieren je nach Grösse d. h. der Personenplatzzahl, von 20—40 Fr. Die zulässige Maximalgeschwindigkeit beträgt 30 km per Stunde auf dem Flachlande, 10 km durch Dörfer und Städte.

Seit vorigen Herbst ist auch die Gotthard- und die Simplonstrasse für die Automobilisten geöffnet. Ein bezügliches Reglement setzt allerdings eine Reihe von Bedingungen für die Fahrer fest. Beim Passieren der Simplonstrasse Brig-Iselle darf nur, bergauf, bergab, mit der Geschwindigkeit eines trabenden Pferdes gefahren werden. Für den Passübergang sind $4^1/_2$ Stunden festgesetzt. Bei Nacht darf nicht gefahren werden. In Brig und Gondo werden spezielle Erlaubnisscheine gratis abgegeben. Die Gotthardstrasse bietet gar keine Schwierigkeiten mehr und ist im Herbst bereits sehr stark von Autlern besucht worden. Es ist speziell der schweizerische Automobilklub, der an Mitgliederzahl bereits sehr stark ist, welcher sich unermüdlich ins Zeug legt, um den Motorwagen in der Schweiz überall freie Bahn zu schaffen. Und es darf gesagt werden, dass seine Bemühungen in den leitenden Kreisen der Regierungen der meisten Kantone Verständnis finden. Im nächsten Monat Mai veranstaltet der schweizerische Verein eine internationale Automobilausstellung in der Tonhalle Zürich, zu der sich bereits 95 der hervorragendsten Firmen als Aussteller gemeldet haben.

Plakat-Gesetzgebung.

Vom Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz in Basel wurde laut „Basl. Ztg." in der letzten Sitzung ein von der Kommission gegen das Reklameunwesen ausgearbeiteter Vorschlag zu einem Gesetz betr. Verbot und Besteuerung von Reklamen durchberaten.

Vorstand und Kommission empfehlen nach eingehender Prüfung der ganzen Frage übereinstimmend eine Kombination von Verbot und Besteuerung in dem Sinne, dass je nach der Sachlage gegen bestimmte Reklamen das Verbot oder die Besteuerung einzutreten hat. Unter möglichster Berücksichtigung wirklich begründeter Bedürfnisse der Industrie, des Handels und Verkehrs, sowie für Fest-, Theater- und Konzertanzeigen sollen für temporäre Plakate passende Ausnahmebestimmungen getroffen und also nur die tatsächlichen Auswüchse der Reklame bekämpft werden. Der angenommene Entwurf lehnt sich somit an das vom Kanton Waadt schon im Jahre 1903 erlassene Gesetz an, sucht aber, gestützt auf die seither mit diesem Gesetze gemachten Erfahrungen, gewisse Mängel und Lücken desselben zu beseitigen und Umgehungen zu verunmöglichen.

Der Basler Rechtsgelehrte Professor Dr. K. Wieland, der Obmann der juristischen Subkommission, hat es übernommen, einen eingehenden Motivenbericht zu dem Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Nach Eingang dieses Berichtes, der im besonderen auch die Berechtigung zum Erlasse von Gesetzen gegen das Reklameunwesen nachweisen wird, soll der Vorschlag der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, sei es direkt, sei es mit Unterstützung der Sektionen, sofort sämtlichen Kantonsregierungen mit der Bitte um möglichste Berücksichtigung unterbreitet werden.

Die eingeleiteten gütlichen Unterhandlungen mit den hauptsächlichsten Interessenten der Plakatreklame haben bis jetzt zu keinem Resultate geführt; vornehmlich aus dem Grunde, weil überall noch langjährige Kontrakte mit Ratenzahlungen vorliegen, die man nicht opfern will, obschon man das Verkehrte der heutigen Plakatreklame selbst eingesehen hat.

Für den Fall, dass ein befriedigendes Resultat nicht erzielt werden kann und sofern die gesetzliche Regelung der Angelegenheit wider Erwarten in absehbarer Zeit nicht oder nur in ungenügender Weise zu erreichen ist, soll die Frage eines energischen und wirksamen Boykottes in Verbindung mit andern Vereinen in ernstliche Erwägung gezogen werden. Verschiedene unserer grössten schweizerischen Verbände interessieren sich lebhaft für den Boykott, und da jetzt schon bedeutende Fabriken der in Betracht kommenden Industrien entweder von der Plakatreklame ganz absehen oder sich bereit erklärten, verbindliche Zusicherungen zu machen, so dürfte, heisst es, die Durchführung eines Boykottes keine besonderen Schwierigkeiten verursachen.

Schutz der Reisenden gegen Raubanfälle in den Eisenbahnwagen.

Der Basler „National-Ztg." wird folgendes geschrieben:

Da sich am 13. dies wieder ein frecher Raubanfall in einem Eisenbahnzug ereignete, dürften die nachfolgenden Mitteilungen, die wir einem deutschen Fachblatte entnehmen, von Interesse sein.

Die im Jahre 1906 mehrfach vorgekommenen, Aufsehen erregenden und Beunruhigung verbreitenden Raubanfälle auf Reisende in Personenzügen haben dem preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten Veranlassung gegeben, durch einen aus maschinen-, betriebs- und verkehrstechnischen Mitgliedern bestehenden Ausschuss

prüfen zu lassen, welche Massregeln zu ergreifen, insbesondere welche Einrichtungen an Personenwagen zu treffen sein möchten, um Raubanfälle auf Reisende in den Eisenbahnzügen nach Möglichkeit zu verhüten. Der Ausschuss hatte dabei auch die zahlreichen Eingaben und Vorschläge aus weiten Volkskreisen zu prüfen, die dem gleichen Zweck dienen sollten. Die eingehenden Beratungen sind nunmehr abgeschlossen.

Die meisten Vorschläge sind in der Idee nicht neu; sie sind schon mehrfach aus ähnlicher Veranlassung in verschiedenen Ländern aufgetaucht und geprüft worden. Vorgeschlagen werden hauptsächlich Alarmvorrichtungen neben der vorhandenen Notbremse, die durch Druckknöpfe über den Sitzlehnen leicht zu betätigen sind, Schallrohrleitungen oder Sprachrohre, um dem Zugführer ein Zeichen geben zu können; Einrichtungen, wodurch beim Oeffnen einer Thüre ein Geläute ertönt oder auch zugleich die Bremse in Tätigkeit gesetzt wird; Türverschlüsse aller Art, die nur mittelst besonderer Schlüssel vom Schaffner geöffnet werden können; Verriegelungen der Türen während der Fahrt von einer Stelle des Wagens oder des Zuges aus unter Anwendung von mechanischen Hülfsmitteln, Druckluft, Elektrizität oder auch selbsttätig durch Schwungkugelregulatoren oder ähnliche Apparate; Beseitigung aller Griffe an den äusseren Wagenwänden, Unterbrechung der Trittbretter, Anbringung von Scheinwerfern zur Beleuchtnng des Zuges, besonders der Trittbretter und ähnliches mehr.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Vorschläge zu erörtern und auf ihre Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit zu prüfen; dies ist durch den Ausschuss geschehen, der zu der Ueberzeugung gekommen ist, dass alle Einrichtungen besonderer Art an den Personenwagen, insbesondere solcher, die das Eintreten unbefugter Personen in die Wagen während der Fahrt verhüten oder erschweren sollen, die einen solchen Vorgang durch selbsttätige oder auch persönliche Signalgebung dem Zugbeamten kund tun oder dabei den Zug selbsttätig zum Stillstand bringen sollen, als geeignete Mittel nicht erachtet und zur Einführung oder Erprobung nicht empfohlen werden können. Alle derartigen Einrichtungen sind, soweit technisch überhaupt ausführbar, viel zu umständlich; es kann nicht erwartet werden, dass sie unter den schwierigen Betriebsverhältnissen dauernd brauchbar erhalten werden können. Sie würden vielfach zu Belästigungen der Reisenden und zu Betriebsstörungen führen und können überdies den erwarteten Zweck nicht erfüllen, weil dadurch den verschiedenen Möglichkeiten, unter denen Raubanfälle vorkommen können und tatsächlich auch vorgekommen sind, nicht genügend Rechnung getragen werden kann.

Das beste, vielleicht das einzige Mittel, gewaltsamen Beraubungen und Mordanfällen in Personenwagen vorzubeugen, besteht darin, eine grössere Anzahl von Reisenden in einem gemeinschaftlichen Raum unterzubringen. Je grösser dieser Raum ist, je mehr einzelne Wagenabteile durch unverschlossene Oeffnungen mit einander verbunden sind, um so grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass selbst zu Zeiten schwachen Verkehrs mehrere Reisende sich darin befinden, die allein schon durch ihre Anwesenheit auf Verhütung eines Verbrechens oder von Diebstählen einwirken, möge der Anschlag von einer Person ausgehen, die sich schon im Wagen befindet, oder die den Versuch unternimmt, den Wagen unbefugter Weise zu besteigen. Die Reisenden würden in der Lage sein, sich gegenseitig Hilfe zu leisten und die Notbremse zu ziehen. Der einzelne Reisende hat daher in derartig gebauten, namentlich in der Schweiz und teilweise auch in Württemberg gebräuchlichen Wagen unzweifelhaft ein grösseres Gefühl der Sicherheit.

Verkehrswesen.

Zugerberg. Am 22. Jan. haben die ersten Probefahrten auf der elektrischen Strassenbahn der Stadt Zug stattgefunden. Die Bahn wird von Schönegg an als Drahtseilbahn bis zum Zugerberg geführt und auf nächsten Sommer eröffnet werden.

Zahnradbahn Bouveret-Tanay-See. Dem Bundesrat wurde ein Konzessionsgesuch für eine Zahnradbahn von Bouveret am Genfersee nach dem Tanay-See (1480 m ü. M.) eingereicht. Diese zirka 6 km lange Bahn soll speziell dem Touristenverkehr dienen. Sie ist auf 1,800,000 Fr. veranschlagt.

Automobil-Verkehr in Graubünden. In der Automobilfrage beschloss der Grosse Rat mit Rücksicht auf die Initiativbewegung, die Verordnung über die Freigabe einiger Strassen noch nicht, wie früher bestimmt, am 1. März in Kraft treten zu lassen. Die Regierung habe vorher im Mai Bericht zu erstatten, welche Stellung zur Initiativbewegung, die eine Volksabstimmung verlangt, einzunehmen sei.

Zahnradbahn Meiringen-Engelberg. Der Landrat von Nidwalden empfiehlt das Konzessionsgesuch, das dem schweizerischen Eisenbahndepartement für eine elektrische Zahnradbahn Meiringen-Engelberg eingereicht wurde, zur Genehmigung. Die Bahn würde den nidwaldnerischen Kantonsteil bei Trübseealp auf eine Länge von 5 km berühren. Die Länge der Bahn ist auf 25 km berechnet. Der höchste Punkt — Jochpass — liegt 1822 m über Meer. Die Baukosten sind auf 4,120,000 Fr. veranschlagt.

Die Arth-Rigi-Bahn wird für den elektrischen Betrieb umgebaut. Für den Betrieb der Bergstrecke wurden Motorwagen mit je 130 Sitzplätzen gewählt, um kleinere Zugseinheiten und rasche Zugsfolge durchführen zu können. Bei der Talfahrt sind die Motoren ausgeschaltet und wird nur mit Bremse gefahren. Der Wagen hat an jedem Stirnende einen Führerstand und drei Hauptabteilungen, von denen zwei je drei Coupés, die mittlere zwei Coupés besitzt. Die Talbahnwagen sind nach Art der Strassenbahnwagen gebaut und mit zwei Motoren von je 60 Pferdekräften ausgerüstet.

Von der Gotthard- zur Simplonlinie. Die in der schweizerischen Presse aufgetauchte Nachricht, es habe sich in Pallanza am Langensee eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 1.200,000 Franken gebildet, um eine Verbindung zwischen der Gotthard- und der Simplon-Bahn dem rechten Ufer des Lago maggiore entlang herzustellen, bedarf der Berichtigung, wie den „Basler Nachr." geschrieben wird. Eine solche Verbindung müsste sich nämlich auf eine Gesamtlinie von mindestens 40 km erstrecken und daher, wenn normalspurig angelegt und den Anforderungen einer internationalen Eisenbahn auch nur knapp entsprechend, mindestens eine Ausgabe von 15—20 Millionen erfordern. Hat doch einzig für die ca. 12 km lange Strecke Locarno-Valmara auf schweizerischem Gebiete der Grosse Rat des Kantons Tessin vor 3 Jahren eine Staatssubvention von einer Million Franken votiert. Die Aktiengesellschaft, um die es sich handelt, bezweckt sehr wahrscheinlich nur die Anlegung einer Strassenbahn zwischen Intra-Pallanza und Fondo Toce an der Einmündung der Zufahrtslinie zur Simplonbahn, für die das in Aussicht gestellte Kapital von 1,200,000 Franken allerdings genügen dürfte, die aber die spätere Ausführung der schon so lange erhofften Normal-Verbindung zwischen Gotthard und Simplon verzögern dürfte.

Frage und Antwort.

Auskunft über einen Reklame-Gauner wünscht ein Hotelier zu erhalten, der von demselben geprellt worden ist. Der Betreffende machte im Mai 1906 Offerte in Reklame-Rechnungen mit Hotel-Cliché, das der Hotelier zu liefern hatte. Für 3000 Stück verlangte er 75 Fr. mit Anzahlung von 10 Fr., liess sich aber nach Einstreichung der letzteren nicht mehr sehen und nichts mehr von sich hören. Er nannte sich Georg Henkel und gab als Domizil Basel an. Vielleicht sind Kollegen des um Auskunft ersuchenden Hoteliers auch mit dem Gauner in Geschäftsverkehr gekommen und in der Lage, Wegleitung zur Haftbarmachung desselben zu geben.

Allfällige Mitteilungen sind an die Redaktion der „Hotel-Revue" zu richten, die solche weiter befördern wird.

Pflanzenfette in der Hotelküche. Ein Hotelier bittet seine Kollegen um Beantwortung der Frage: „Können in der Hotelküche die sog. Pflanzenfette, z. B. Palmin, verwendet werden, sei es rein oder in Mischung mit bisher benutzten Fetten?"

Eingehende Antworten wird die Redaktion an die Adresse des Fragestellers befördern.

Auskunft über

Agatha Arnold, Restaurant-Kellnerin,

von Aesch (Luzern), erteilen

Gebr. Schreiber, Hotel Schwert, Rigi-Klösterli.

Hiezu eine Beilage.

Zur gefl. Beachtung.

Bevor Sie ein Hotel, Pension oder Kuretablissement kaufen oder mieten, verfehlen Sie nicht, vorher vom Hotels-Office in Genf Auskunft und Schätzung über das Ihnen proponierte Geschäft zu verlangen. Das Hotels-Office in Genf ist von einer Gruppe bestbekannter Hoteliers geleitet und bezweckt, Käufer durch erfahrenen, uninteressierten Rat zu unterstützen.

An die tit. Inserenten! *Gesuche um Empfehlung im redaktionellen Teil werden nicht berücksichtigt. — Reklamen unter dem Redaktionsstrich finden keine Aufnahme. — Ein bestimmter Platz wird nur auf längere Dauer und gegen einen Zuschlag von 10 bis 25% reserviert*

Messaline- u. Radium- **Seide** Gestreifte u. karrierte **Seide** Louisine- u. Taffet- **Seide** Satin Chine- u. Ajourée- **Seide**

für Blusen und Roben in allen Preislagen, sowie stets das Neueste in schwarzer, weißer u. farbiger „Henneberg-Seide" v. 95 Cts. bis Fr. 25.— p. Met. — Franko ins Haus. Muster umgehend.

G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, **Zürich.**

Freiwillige Liegenschafts-Steigerung

an bekanntem zukunftsreichem Luftkurort. **Donnerstag, den 14. Februar 1907,** Nachmittag 2 Uhr im **Gasthaus zum Bären in Langenbruck** (Basler Jura). Infolge Krankheit der Besitzerin wird die alt renomierte und stark besuchte

Pension Staeheli, vorm. Dr. Bider in Langenbruck

mit Inventar, Garten, Park und Wald an eine Steigerung gebracht. Das Etablissement bietet tüchtigen Wirtsleuten eine schöne Existenz, würde sich aber auch vorzüglich als Sanatorium oder Ferienheim eignen, oder kann auch in bisheriger Weise mit schönem Erfolge von Damen geführt werden. Für Besichtigung des Objektes und sonstige Auskunft wolle man sich an Unterzeichneten wenden. 3 Tage vor der Steigerung können die Steigerungsbedingungen beim Gemeindepräsidenten von Langenbruck eingesehen und auch die Liegenschaft ohne vorhergehende Anmeldung besichtigt werden. (Ma 5827) 1729

Aarau, 28. Januar 1907.

Zag B 55) **A. Schmuziger-Staeheli, Aarau.**

OHNE Transmission
OHNE Schwungräder
OHNE Treibriemen etc.
OHNE

Befestigung, an jeden Steckkontakt Ihrer elektrischen Leitung anschliessbar, arbeitet die neue elektrische

„Motomül" **Kaffeemühle**

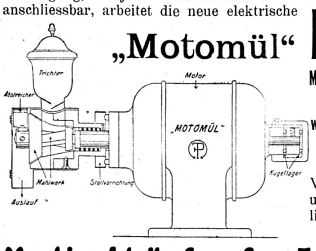

Mahlen Sie Ihren Kaffee **selbst** wenn Sie Ihre Gäste zufriedenstellen wollen.

Verlangen Sie gratis und franko ausführlicher Prospekt und Preisliste von

Maschinenfabrik Com.-Ges. Ferd. Petersen

(A 20172) (gegründet 1857) 3005

Hamburg 5 — Zürich II

Eingetragene Fabrikmarke

Spezialität:

Zerkleinerungs-Maschinen aller Art, für Hand- u. Kraftbetrieb.

Zu verkaufen:

Eine gebrauchte **Gleichstrom-Dynamo-Maschine** für 120 Volt und 80 Ampère, geeignet zum Betrieb einer Beleuchtungsanlage mit Akkumulatorenbatterie oder dergleichen. Auskunft erteilt: Notar von Greyerz, Zeughausgasse 14, Bern.

MONTREUX EAU ALCALINE (Pfx 961) 2964

En vente dans tous les hôtels de premier ordre.

A remettre à Lausanne:

Hôtel-Pension en pleine prospérité, beau chiffre d'affaires justifié. Bail à suivre contre reprise. S'adresser à **Edmond de la Harpe, Vevey.** 531

A vendre

pour circonstances de famille, à de bonnes conditions A Lx 115

Hôtel Pension de Corjon,

La Tine

Pays d'en Haut, sur la ligne Montreux-Oberland, entre Montbovon et Château d'Oex. Etablissement susceptible d'agrandissement. S'adr. sous **M. P. 579** à l'Union Reclame, Lausanne. 1719

Geschäfts-Bücher jeder Art m. Extralineatur Souchebücher, Durchschreibbücher, Bonsbücher, Blocs, merkantile Drucksachen für Handlungen, Hotels, Wirtschaften, Genossenschaften und jedes Gewerbe, in sauberer, schöner Ausführung, erstellt schnell u. preiswürdig Akzidensdruckerei **H. Rast,** *Telephon.* **Root** b. Luzern. (HR 5132) 167

Billig zu verkaufen

ein so gut wie neuer

Hotelherd und ein Restaurationsherd

sowie **verschiedene neue Herde** mit und ohne Warmwassereinrichtung neuester Konstruktion. 287

Basler Kochherdfabrik E. Zeiger, Basel.

Sekretärstellen.

Einige junge Männer, im Hotelfach bewandert, mit der Buchführung (Kolonnensystem) u. allen Kontorarbeiten vertraut, mächtig der Hauptsprachen, suchen bei bescheidenen Ansprüchen Anstellung in Hotelbureaux.

Gefl. Offerten erbittet **C. A. O. Gademann,** Bücherrevis., **Zürich I** Gessneralle 50.

Zu verkaufen.

Ein feines **Restaurant** in einer gewerbereicher Stadt der Ostschweiz in nächster Nähe des Bahnhofes, ist sofort zu verkaufen. Einen tüchtigen Wirt mit wenigem Kapital würde eine Grossbrauerei finanziell unterstützen. Offerten unter Chiffre **Z M 937** an **Rudolf Mosse, Zürich.** (Ma 5777) 1728

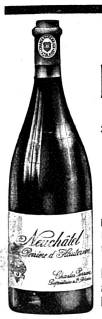

VINS DE NEUCHATEL

Chs. Perrier

340 Propriétaire

à ST-BLAISE

près Neuchâtel (Suisse).

Fournisseur des principaux hôtels de la Suisse.

Nombreuses récompenses aux Expositions nationales, internationales et universelles.

Fournisseur du Chalet Suisse, à l'Exposition de Milan 1906 Hors Concours, Membre du Jury

Liegenschafts-Steigerung.

Im Konkursverfahren gegen die Aktien-Gesellschaft **Hotel National,** Baugesellschaft, mit Sitz in Bern, wird **Mittwoch, den 27. Februar 1907, nachmittags 3 Uhr,** im **Restaurant des Hotel National** im äussern Bollwerk in Bern, öffentlich versteigert: Die Besitzung

„Hotel National"

im äussern Bollwerk in Bern, enthaltend das Hotelgebäude mit Restaurant. Nr. 27, für Fr. 506.700 brandversichert und 9,50 Aren Hausplatz und Hof. Parzelle 359, Flur E.

Grundsteuerschatzung: Fr. 753,700.

Amtliche Schatzung: Fr. 690,000.

Die Steigerungsgedinge liegen vom **16. Februar 1907** an auf dem **Konkursamt Bern-Stadt** und beim unterzeichneten Konkursverwalter zur Einsicht auf.

Weitere Auskunft erteilt

Der Konkurs-Verwalter:

E. Ramseyer, Notar, **Bern**

(A 5769) 3006 Schauplatzgasse 35.

MAISON FONDEE EN 1811.

BOUVIER FRÈRES

NEUCHATEL.

SWISS CHAMPAGNE

Se trouve dans tous les bons hôtel suisses

HORS CONCOURS (membre du jury)

EXPOSITION UNIVERSELLE PARIS 1900

355

Verlangen Sie unsern neuen Katalog **Gratis** mit **1000** photogr. Abbildungen über garantierte

Uhren-, Gold- und Silberwaren

E. LEICHT-MAYER & Cie., LUZERN

23 bei der Hofkirche. (P 3987) 2970

Schutz-Marke

Malaga-Kellereien

von

Alfred Zweifel in Lenzburg

(Eidg. Zoll-Niederlage)

Spezial-Geschäft und Lager authentischer

Malaga-Weine „Gold"

***Insel Madeira** (auch Kochweine)*

***Jerez** (Sherry) — **Oporto** (Portwein)*

Marsala — Cognac

Versand in Original-Fässern und Flaschen.

Seit Jahren in den ersten Etablissementen eingeführt.

Export nach dem Ausland ab obigem Zoll-Lager. (R 5183) 2980